

A-Post
Finanzdirektion
Herrn Regierungsrat
Peter Hegglin
Baarerstrasse 53
6300 Zug

Baar, den 30. Mai 2012 TA

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 23. Februar 2012 laden Sie die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug zur rubrizierten Vernehmlassung ein. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen diese wie folgt wahr:

1. In Kürze

Das Zuger Personalgesetz hat sich seit Abschaffung des Beamtenstatus und der Angleichung an das private Arbeitsvertragsrecht grundsätzlich bewährt. Die SVP Kanton Zug begrüßt die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen teilweise, ist jedoch der Ansicht, dass das Personalgesetz einer weitgehenden Teilrevision unterzogen werden soll.

Das Personalgesetz wurde letztmals mit Wirkung ab 1. Januar 2000 einer grösseren Teilrevision unterzogen. Im Sinne der allseits und zu Recht geforderten Verstärkung der Leistungslohnkomponente wurde damals der automatische und praktisch voraussetzunglose Gehaltsstufenaufstieg abgeschafft. Neu konnte, gleich wie zuvor schon der Aufstieg in eine höhere Gehaltsklasse, auch der Aufstieg in eine höhere Gehaltsstufe nur noch durch Beförderung aufgrund einer individuellen Leistungsbeurteilung erfolgen. Bereits bei der damaligen Revision wurde die Beibehaltung der Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) kritisch diskutiert, doch wurde schliesslich beschlossen, die TREZ vorderhand beizubehalten, um sie jedoch in einer folgenden Revision erneut zur Diskussion zu stellen.

Die SVP Kanton Zug fordert, dass bei dieser Revision des Personalgesetzes die TREZ gem. § 53 abgeschafft wird und der bisher für die TREZ verwendete Betrag als Erfah-

rungskomponente in das System der Gehaltsklassen integriert wird. Nur so wird die gegenwärtige Diskriminierung von potentiellen Arbeitnehmern, welche ihre berufliche Erfahrung im öffentlichen Dienst ausserhalb des Kantons oder in der Privatwirtschaft gesammelt haben, abgeschafft. Des Weiteren fordert die SVP Kanton Zug die Reduktion der Überbrückungsrente bei einem vorzeitigen Altersrücktritt (§ 21 Abs. 2), die Streichung des bezahlten Urlaubs für öffentliche Nebenämter (§ 34 Abs. 2) sowie die Anpassung des Dienstaltersgeschenks (§ 54).

Im Folgenden werden die durch die SVP Kanton Zug beantragten Änderungen detailliert begründet.

2. Detaillierte Begründung der einzelnen Änderungsanträge

§ 21 Vorzeitiger Altersrücktritt, Abs. 2

In der heutigen Zeit ist es nicht mehr angebracht, dass Mitarbeitenden, welche sich vorzeitig pensionieren lassen, während bis zu drei Jahren eine Überbrückungsrente von 90% der maximalen AHV-Altersrente bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze oder einer IV-Rente zugesprochen wird. In der Privatwirtschaft, so zum Beispiel bei Finanzdienstleistern oder in der Pharma Branche, sind Überbrückungsrenten, falls sie denn überhaupt noch gesprochen werden, auf maximal ein Jahr begrenzt. Die SVP Kanton Zug fordert deshalb den Regierungsrat auf, **§ 21 Abs. 2 wie folgt anzupassen: „... Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von einer Jahresüberbrückungsrente nicht übersteigen; ...“.**

§ 34 Öffentliche Nebenämter, Abs. 2

Die SVP Kanton Zug beantragt die **ersatzlose Streichung von § 34 Abs. 2**. Wer ein öffentliches Nebenamt annimmt, verdient zweifellos Anerkennung. Allerdings sind wir der Meinung, dass Mitarbeitende den entsprechenden Zeitaufwand privat zulasten der Freizeit oder der Ferien aufbringen sollten, was auch in der Privatwirtschaft dem Standard entspricht. Seit der Einführung der Jahresarbeitszeit und aufgrund der im Vergleich mit der Privatwirtschaft sehr grosszügigen Ferienregelung beim Kanton besteht mittlerweile keine Notwendigkeit mehr, Mitarbeitende für die Ausübung eines öffentlichen Amtes bis zu 12 Arbeitstage pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub zu gewähren. Diese früher sicherlich berechtigte Bestimmung hat heute ihren Sinn verloren und ist deshalb ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

§ 53 Treue- und Erfahrungszulage

Gemäss § 53 werden Mitarbeitenden, welche sich bewährt haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) ausgerichtet. Das Instrument der Treue- und Erfahrungszulage hat zwei Komponenten, nämlich die Honorierung der Erfahrung sowie die Wertschätzung der „Betriebstreue“. Die Honorierung der Erfahrung hat gemäss § 53 Abs. 3 aber nur dann für die Ausrichtung der TREZ eine Bedeutung, wenn die Berufserfahrung im öffentlichen Dienst innerhalb des Kantons erworben wurde. Diese Einschränkung führt dazu, dass Mitarbeitende, welche vor ihrer Anstellung beim Kanton Zug ihre Erfahrungen in der Privatwirtschaft oder in einer öffentlichen

Verwaltung in einem anderen Kanton sammelten, bei sonst gleichen Voraussetzungen (Ausbildung, Fähigkeiten, Leistung) tiefere Löhne erhalten. Dieser Umstand ist nicht mehr zeitgerecht und wirkt sich insbesondere bei der Suche und Anstellung von erfahrenen Fachkräften und Kaderleuten negativ aus.

Die obenerwähnten Nachteile können beseitigt werden. Deshalb fordert die SVP Kanton Zug **die Abschaffung der TREZ gem. § 53 und die Integration des bisher für die TREZ verwendeten Betrags als Erfahrungskomponente in das System der Gehaltsklassen**. Konkret sollte dieser Betrag gleichmässig auf die zehn Gehaltsstufen der jeweiligen Gehaltsklasse verteilt werden. Die Honorierung der Erfahrung wäre künftig – wie auch die Leistung – an eine Beurteilung bzw. Beförderung gekoppelt. Die Überführung des bisherigen in das neue System soll im Rahmen der geplanten Entwicklung des Personalaufwandes gemäss Finanzstrategie des Regierungsrates stattfinden.

Es ist uns aber bewusst, dass der Einbau der TREZ in die zehn Gehaltsstufen betragsmäßig zu höheren Schritten von einer Gehaltsstufen zur nächsten führen wird. Um die sich daraus ergebenden Probleme zu entschärfen, können wir uns die Gewährung von halben Gehaltsstufen vorstellen. Mit der Möglichkeit, bei einer Beförderung neu halbe Gehaltsstufen zu gewähren, könnten in Zukunft die individuellen Voraussetzungen für eine Beförderung differenzierter berücksichtigt werden.

§ 54 Dienstaltersgeschenk

In Anbetracht der heute hohen Arbeitsmarktmobilität und als Kompensation zur Abschaffung der TREZ, beantragt die SVP Kanton Zug schon früher, beispielsweise nach 20 und nach 30 Jahren, ein angemessenes Dienstaltersgeschenk auszurichten. 25 bzw. 35 Jahre sind in der heutigen Zeit eine zu lange Wartedauer. Damit die Summe der Dienstaltersgeschenke nicht signifikant ansteigt, schlägt die SVP Kanton Zug vor, **nach 20 bzw. 30 Jahren je ein Dienstaltersgeschenk von 80 % eines Monatsgehalts an die Mitarbeiterinnen auszurichten**. Somit verbleibt den Angestellten des Kantons das bisherige Dienstaltersgeschenk, welches unabhängig von der Mitarbeiterbeurteilung ausgerichtet wird, als Wertschätzung für ihre „Betriebstreue“ erhalten (vgl. § 53 Treue- und Erfahrungszulage).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung dieser Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SVP Kanton Zug

Der Präsident

Dr. Manuel Brandenberg, Kantonsrat

Der Vizepräsident

Thomas Aeschi, Nationalrat

Vorab per E-Mail an: info.fd@zg.ch